

## Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld

Am Dienstag, 20.05.2025, findet um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Neubau des Feuerwehrgerätehauses / Bürgerhauses Pillig-Naunheim
- 2) Vorstellung des Raderlebnistages
- 3) Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung von Flächen für Photovoltaik
- 4) Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche "Wohnen mit Alpakas"

Die Sitzung wird als Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses fortgesetzt.

- 5) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN / LINKE auf Einrichtung eines Waldkindergartens
- 6) Antrag der Ortsgemeinde Kollig auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde
- 7) Bekanntmachungsorgan nach § 27 Gemeindeordnung
- 8) 1. Nachtragshaushalt 2025 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 9) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem über [Personal- und Finanzangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 13. Mai 2025  
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss  
Bau- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 1    Neubau des Feuerwehrgerätehauses / Bürgerhauses Pillig-Naunheim  
(Maifeld/937/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 dem Bau eines gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Naunheim und Pillig im Rahmen einer Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Ortsgemeinde Pillig (Neubau Bürgerhaus) gemäß der damals vorgestellten Machbarkeitsstudie zugestimmt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde im Rahmen dieses Beschlusses beauftragt, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausschreibung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 4 sowie 5 bis 9 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu betrauen. Herr Bürgermeister Mumm wurde ermächtigt, die Planungsaufträge zu vergeben.

Dies wurde inzwischen umgesetzt. Das Architekturbüro Lindschulte aus Koblenz hat den Zuschlag erhalten und ist mit der Planung beauftragt worden. Die Fachplaner wurden ebenfalls beauftragt.

Die Leistungsphase 2 (Vorplanung) ist inzwischen abgeschlossen und wird im Rahmen der heutigen Sitzung dem Bau- und Umweltausschuss sowie dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorgestellt. Bei den Planungen wurde die Feuerwehr intensiv eingebunden, der Entwurf ist mit dieser abgestimmt.

Die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) kann bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates am 26.06.2025 fertiggestellt werden und wird vorgestellt. Parallel erfolgt eine Beteiligung des Ortsgemeinderates Pillig.

Ziel ist es danach, zeitnah den Förderantrag und parallel den Bauantrag zu stellen.

Aufgrund der Gemeinschaftsbaumaßnahme sind hier verschiedene Förderanträge zu stellen. Für das Bürgerhaus wird ein Förderantrag nach dem Investitionsstock Rheinland-Pfalz (I-Stock) gestellt, dieser ist bis Oktober beim Fördermittelgeber einzureichen.

Bezogen auf die Förderung des Feuerwehrtails haben sich gegenüber dem bisherigen Verfahrensablauf seitens des Landes Änderungen ergeben:

Derzeit befindet sich der Bereich des Förderwesens im Brand- und Katastrophenschutz in der Novellierung. Aufgrund eines Informationsschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19.02.2025 werden in diesem Zuge seit dem 16.12.2024 Förderanträge nach den bisherigen Vorgaben nicht mehr entgegengenommen. Im Ergebnis soll zukünftig eine einzelfallbezogene Förderung inkl. dem aufwendigen Antragsverfahren entfallen und auf eine pauschale Förderung pro Jahr nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel umgestellt werden. Die vor Ort zuständigen Gremien sollen dann selbst über die jeweilige Mittelverwendung entscheiden bzw. können diese auch gegebenenfalls für zukünftige, geplante Investitionen im Bereich Brandschutz ansparen. Nach Information des Landes ist mit einer Umsetzung für Mitte 2025 und ebenso mit einer ersten Auszahlung der Pauschale im Jahresverlauf zu rechnen. Die bisher, vor dem 16.12.2024, gestellten Förderanträge der Verbandsgemeinde Maifeld beispielsweise für die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Ochtendung oder im Rahmen der Fahrzeugbeschaffungen werden nach dem bisherigen System abgearbeitet. D.h. das vorliegende Projekt befindet sich nun in der neuen Förderkulisse. Hierüber werden die Gremien in einer der nächsten Sitzungen informiert.

Beschluss aus der Sitzung vom 16.05.2024:

Das Gremium stimmt dem Bau eines gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Naunheim und Pillig gemäß den in der Sitzung vorgestellten Planungen zu. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Rechtsanwaltskanzlei (Vergabeberatung) mit der Ausschreibung der Planungsleistungen (Architekt, Fachingenieure, Statiker) in Form eines Stufenvertrages für die Leistungsphasen 1 - 4 und 5 - 9 und der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen für den Förderantrag zu beauftragen und das Vergabeverfahren durchzuführen.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, nach erfolgtem Vergabeverfahren, den Auftrag der Planungsleistungen an den jeweils Mindestbietenden zu erteilen. Nach Abschluss der Leistungsphase 3 sollen dem Verbandsgemeinderat alternative Planungen in der Bauweise mit Kostenkalkulation zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Bernd Siry, Lindschulte Planungsgesellschaft, Koblenz, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/93 7/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/93 7/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Beschlussvorschlag 2:**  
Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/937/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/937/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt-, Finanz- und Personalausschuss  
Bau- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 2      Vorstellung des Raderlebnistages (Maifeld/951/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 6

---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung wird ein Überblick über die neuen Infotafeln und Erlebnisstationen sowie ein Ausblick auf den Raderlebnistag am 25.05.2025 gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt die Informationen zur Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/951/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/951/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

<b>Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 3      Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans -  
Ausweisung von Flächen für Photovoltaik (Maifeld/901/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Ziel der Planung war die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in den Ortsgemeinden Gering und Ochtendung sowie der Stadt Polch. Die vier geplanten Änderungsflächen können der Anlage entnommen werden.

Hierbei handelt es sich um ein Projekt von privaten Investoren.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Januar 2023 im Hinblick auf die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB hat der Bundesgesetzgeber den Rahmen dafür geschaffen, dass der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor allem entlang linienförmiger Infrastruktur, wie Autobahnen und Schienenwegen, massiv beschleunigt wird.

Danach sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens genehmigungsfähig. Es bedarf keiner Bauleitplanung mehr in Form von der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Änderungsverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits vor Änderung des BauGB eingeleitet. Alle geplanten Änderungsflächen befinden sich entlang der Autobahn A 48 sowie in einem Abstand zu dieser von bis zu 200 Metern, sodass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gegeben sind.

In der Zwischenzeit liegen für die Änderungsflächen in der Ortsgemeinde Gering und Ochtendung bereits entsprechende Baugenehmigungen vor.

Des Weiteren sind die Flächen in der Ortsgemeinde Gering sowie die Änderungsfläche Stadt Polch „Nord/Ost“ Bestandteil der derzeit laufenden 38. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Änderungsfläche Stadt Polch „Süd/West“ ist ebenfalls von der Privilegierung des § 35 BauGB abgedeckt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt nicht mehr notwendig ist. Ferner haben die Investoren ebenfalls kein Interesse an Fortführung des Änderungsverfahrens geäußert.

Das Änderungsverfahren kann somit aufgehoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stimmt der Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/90 1/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/90 1/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

<b>Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Bau- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 4 Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnen mit Alpakas“ (Maifeld/921/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Eine private Vorhabenträgerin ist an die Stadt Polch herangetreten mit der konkreten Planung zur Nutzung eines im persönlichen Eigentum befindlichen Grundstücks für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 72, Nr. 162/2. .

Die geplante Wohnnutzung für den Eigenbedarf steht in direktem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der vorhandenen Flächennutzung durch Alpakas, deren Stallung sich im benachbarten Mehrzweckgebäude befindet und die die dazugehörigen Weide- und Freiflächen nutzen. Im Übrigen wird auf die Anlagen verwiesen.

Das v. g. Grundstück ist dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde in der Vergangenheit von der Baugenehmigungsbehörde abgelehnt.

Um dem Anliegen der privaten Vorhabenträgerin entsprechen zu können, ist daher die Schaffung von Baurecht durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig. Hierzu hat der Stadtrat Polch in seiner Sitzung am 08.04.2025 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld ist die zu überplanende Fläche als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung dargestellt, sodass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB zu ändern ist. Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Alpakas“. Der Stadtrat Polch hat in gleicher Sitzung den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine. Die Kosten für das Änderungsverfahren werden von der Vorhabenträgerin übernommen.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Alpakas“. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 42.

**Etwaige Anträge:**

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/92 1/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/92 1/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt dem Planentwurf und der Begründung gemäß Anlage zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG zu beantragen sowie die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/92 1/2025									
Bau- und Umweltausschuss	20.05.2025	Maifeld/92 1/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Die Sitzung wird als  
Sitzung des  
Haupt-, Finanz- und  
Personalausschusses  
fortgeführt

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / LINKE auf Einrichtung eines Waldkindergartens (Maifeld/954/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2025 hat die Fraktion „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / LINKE“ einen Antrag zur Einrichtung eines Waldkindergartens in der Verbandsgemeinde Maifeld gestellt (siehe Anlage). Der Antrag wird in der Sitzung von der Antragstellerin erläutert.

Der zuständige Fachbereich 3 der Verbandsgemeindeverwaltung steht der Einrichtung eines Waldkindergartens grundsätzlich positiv gegenüber, da es sich um eine pädagogische Angebotsenerweiterung und damit um die Erweiterung der pädagogischen Vielfalt der Kindertagesstätten handelt. Grundvoraussetzung für die Etablierung dieses Angebotes ist das Vorhandensein eines geeigneten Waldgrundstücks, welches einige Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit, Infrastruktur etc. mitbringen muss, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Außerdem muss zuvor ermittelt werden, ob der Bedarf (Elternwunsch) einer solchen Einrichtung in der Verbandsgemeinde Maifeld gegeben ist.

Eine intensivere Prüfung seitens der Verwaltung erfolgt nach entsprechendem Votum des Verbandsgemeinderates.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt,

---

---

---

---

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/954/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 6 Antrag der Ortsgemeinde Kollig auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde (Maifeld/948/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.01.2025 hat die Ortsgemeinde Kollig einen Antrag auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde Kollig gestellt (Antrag liegt als Anlage bei).

Entsprechend des Antrages ist mit Maßnahmenkosten in Höhe von 50.000,00 EUR zu rechnen.

Die Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ sieht nach der Präambel eine Förderung von Investitionszuschüssen für Sportanlagen und für unmittelbar am Rad- und Wanderweg Maifeld gelegene Spiel- und Freizeitanlagen vor.

Auf Grund der örtlichen Lage der Ortsgemeinde Kollig und somit auch des Spielplatzes, ist eine unmittelbare Nähe zum Rad- und Wanderweg Maifeld auszuschließen.

Entsprechend der Ziffer 6.2. der o.g. Richtlinie ist eine Ausnahme nach der Richtlinie möglich, sofern dies der Verbandsgemeinderat beschließt.

Bis dato wurden keine Ausnahmen zu der bestehenden Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ beschlossen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt keine Ausnahme von der bestehenden Richtlinie der Verbandsgemeinde Maifeld „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ zuzulassen.

Der Antrag der Ortsgemeinde Kollig wäre damit abzulehnen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/948/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 7 Bekanntmachungsorgan nach § 27 Gemeindeordnung -Änderungen der Vertragsbedingungen- (Maifeld/782/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Die Linus Wittich Medien KG ist seit dem 01.01.2018 Vertragspartner der Verbandsgemeinde Maifeld bezüglich der Veröffentlichung des Amtsblattes Maifelder Nachrichten.

Die Maifelder Nachrichten werden dabei als Bekanntmachungsorgan nach § 27 der Gemeindeordnung (GemO) genutzt.

Die Verlagsleitung teilte mit, dass sie abweichend von § 7 Nr. 2 des seinerzeit geschlossenen Vertrages zur Veröffentlichung des Amtsblattes, den Pauschalpreis zur Textveröffentlichung deutlich erhöhen müssen, wenn es bei der aktuellen Form der Veröffentlichung bleiben wird. Für diesen Fall wird demnach eine Änderungskündigung notwendig werden.

In Rede steht eine Preissteigerung auf ca. 40.000,00 EUR, um weiterhin eine Zustellung der gedruckten Ausgabe sicherzustellen. Die Zustellung ist derzeit jedoch bereits nicht flächendeckend zuverlässig, sodass es häufig von einzelnen Bürgern zu Beschwerden kommt.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wurden daraufhin Alternativen geprüft.

Eine eigene Zustellung scheidet im Hinblick auf die erheblichen Personalkosten aus.

Der eigene Druck eines Bekanntmachungsorgans in Form eines „Amtsblattes“, welche in den Ortsgemeinden ausgelegt werden würde, ist eine denkbare Option. Eine flächendeckende Zustellung von Veranstaltungshinweisen, Stellenausschreibungen oder Hinweisen der Verwaltung (z.B. Rückstausicherungen) würde dann entfallen oder müsste als Anzeigen in Printmedien veröffentlicht werden. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung selbstverständlich auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld.

Weiterhin kommt die digitale Bereitstellung mit „Auslagestellen“ der Maifelder Nachrichten als Bekanntmachungsorgan in Betracht, um die Kosten weiterhin bei ca. 15.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR netto im Rahmen zu halten. Diese Kosten wurden zugesichert.

Die Zustellung sowie der Bezug des Amtsblattes als Bekanntmachungsorgan sind in § 27 GemO und der Durchführungsverordnung zu § 27 GemO geregelt. Die Gemeinde kann ihre Einwohner nicht zum Bezug des Amtsblattes verpflichten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn in der Hauptsatzung künftig eine kostenpflichtige Tageszeitung als Bekanntmachungsorgan festgelegt würde.

Gleichzeitig regelt § 9 der DVO zu § 27 GemO nur, dass das Amtsblatt

1. in der Überschrift die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen soll.
2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein soll.
3. die Erscheinungsfolge angeben soll.
4. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben soll.
5. einzeln zu beziehen sein soll.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Verbandsgemeinde das Mitteilungsblatt persönlich an jeden Haushalt zuzustellen gibt es nicht (vgl. Amtsblatt als Tageszeitung). Es besteht also demnach die Möglichkeit, ein rein digitales Amtsblatt mit geringer Auflage als Druck, welche in den Gemeindebüros, der Verbandsgemeindeverwaltung oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen wie Sparkassen, Tankstellen, Bäcker- oder Metzgereien ausgelegt werden kann, zu nutzen. Gleiches gilt natürlich auch für ein selbst aufgelegtes Amtsblatt.

Dies spart Kosten, ist nachhaltig, umweltschonend und modern. Es muss nur jedem Bürger die Möglichkeit des Bezuges des Bekanntmachungsorgans gegeben sein. Dies ist durch die Auslegung an bestimmten Orten unproblematisch. Diese Rechtsauffassung bestätigt auch der Gemeinde- und Städtebund RLP in einer Stellungnahme von Herrn Heck.

Weiterhin bleibt zu beachten, dass auch die Betreibenden etwaiger privater Auslagestellen ein gesteigertes Interesse hieran haben könnten. Insbesondere Gewerbetreibende vor Ort könnten hiervon profitieren und durch zusätzliche Anwesende Umsatz generieren, was wiederum die regionale Wirtschaft stärkt und damit der Zielerreichung der Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde Maifeld dient.

Der ursprünglich abgeschlossene Vertrag mit der Linus Wittich Medien KG hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht binnen einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Eine Regelkündigung wäre damit zum 31.12.2026 möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei Preisanpassungen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die Maifelder Nachrichten der Linus-Wittich Medien GmbH weiterhin als Bekanntmachungsorgan gemäß § 27 der Gemeindeordnung zu nutzen. Die Zustellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt digital.

Weiterhin werden in allen Ortsgemeinden und Städten Auslegestellen an öffentlich zugänglichen Orten durch den Verlag eingerichtet. Die Kosten belaufen sich gemäß § 7 des Vertrages zwischen der Verbandsgemeinde Maifeld und der Linus-Wittich Medien GmbH vom 04.12.2017 weiterhin auf 15.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR netto. Zudem erfolgt die Einrichtung der meinOrt-App für die Verbandsgemeinde Maifeld durch die Linus-Wittich Medien GmbH. Die Kosten für die erstmalige Einrichtung belaufen sich auf 4.800,00 EUR netto.

Das Gremium beschließt die Einführung und den Druck eines eigenen Amtsblattes. Der Vertrag mit der Linus-Wittich Medien GmbH wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Ortsgemeinden, Städte und Ortsbezirke bezüglich eigener Auslegestellen (Bekanntmachungskästen) etc. abzufragen.

Die Hauptsatzung wird dahingehend in § 1 Abs. 1 geändert:

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen ab dem \_\_\_\_\_ im eigenen Amtsblatt. Das Amtsblatt wird an den in Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld genannten Auslegepunkten und Bekanntmachungstafel ausgelegt. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.maifeld.de>“ veröffentlicht.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung auszufertigen und zu veröffentlichen, sofern die genauen Daten feststehen und das eigene Amtsblatt bereit zur Erstellung ist.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/78 2/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

TOP-Nr.: 8      1. Nachtragshaushalt 2025 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Maifeld/952/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Der von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt vom Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes / 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 Kenntnis.

Über die Annahme des 1. Nachtragshaushaltsplanes / 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung entschieden.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.05.2025	Maifeld/952/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

